

**3 Traktanden / Kongressablauf / Geschäftsordnung /
Abstimmungsverfahren**

Traktanden

- 1. Kongresseröffnung**
- 2. Mandatsprüfung**
- 3. Wahl der Stimmenzählenden und des Tagungssekretärs**
- 4. Beschlussprotokoll des 76. ordentlichen Kongress vom
24. Mai 2011 in Bern**
- 5. Referat des Präsidenten SEV**
- 6. Wahlen**
 - 6.1. Geschäftsleitung SEV: Amtsperiode 2013-2016**
 - 6.2. Vorstandspräsidium SEV: Amtsperiode 2013/2014**
 - 6.3. Geschäftsprüfungskommission SEV (GPK SEV), Ersatzmitglieder**
- 7. Sozialbericht SEV 2013**
- 8. Anträge der Geschäftsprüfungskommission (GPK)**
- 9. Positionspapiere SEV 2013 – 2015**
- 10. Kongressanträge**
- 11. Revision Statuten und Reglemente SEV**
- 12. Resolutionen**
- 13. Verschiedenes**

Kongressablauf

Donnerstag, 23. Mai 2013

09.00 Uhr Eröffnung des Kongresses

12.00 Uhr Mittagessen im Kursaal

13.30 Uhr Beginn der Nachmittagsitzung

17.30 Uhr Schluss des ersten Kongresstages

Freitag, 24. Mai 2013

09.00 Uhr Beginn des 2. Kongresstages

13.00 Uhr Schluss des Kongresses (voraussichtlich)

Pausen auf Anordnung des Kongresspräsidiums

3 Traktanden / Kongressablauf / Geschäftsordnung / Abstimmungsverfahren

Geschäftsordnung

1. Stimmberechtigt sind Delegierte mit blauen Kongresskarten.
2. An der Diskussion teilnehmen können Teilnehmende mit blauer oder weisser Kongresskarte.
3. Anträge stellen können nur Delegierte mit blauer Kongresskarte.
4. Wortbegehren sind schriftlich am Wortmeldetisch anzumelden. Ordnungsanträge sind deutlich als solche zu kennzeichnen.
5. Die Redezeit ist auf 10 Minuten beschränkt. Keine Rednerin/kein Redner darf mehr als zweimal zur gleichen Sache sprechen. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.
6. Zur Erleichterung der Simultanübersetzung sind allfällige Manuskripte am Wortmeldetisch einzureichen.
7. Dringliche Anträge nach Art. 9.5 des Geschäftsreglements SEV sind schriftlich einzureichen.
8. Unbestrittene Anträge sollen nicht weiter begründet werden.
9. Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren, welches in Artikel 7 des Geschäftsreglements SEV umschrieben ist.

Abstimmungsverfahren

Geschäftsreglement SEV

Artikel 7 – Organisation des Verbandes

7.1 Für Abstimmungen gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen und Kommissionen folgendes Verfahren:

- Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstandes SEV, hat nur eine Stimme.
- In Angelegenheiten, welche sie persönlich betreffen, stimmen die Beteiligten nicht mit.
- Es wird offen durch Handmehr abgestimmt. Die Abstimmung wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
- Ein unbestrittener Antrag wird als angenommen erklärt. Ist bei Abstimmungen das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt.
- Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit Statuten oder Reglemente keine andere Regelung vorsehen. Stimmenthaltungen, ungültige und leere Stimmen werden für dessen Berechnung nicht berücksichtigt.
- Erzielt bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache keiner das absolute Mehr, scheidet jeweils derjenige mit den wenigsten Stimmen aus.
- Bei Stimmengleichheit gibt die beziehungsweise der Vorsitzende den Stichentscheid (ausgenommen Kongress SEV).
- Rückkommensanträge sind nur während der gleichen Sitzung zulässig. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Es kann höchstens ein Votum dafür und eines dagegen abgegeben werden.

7.2 Für Wahlen gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen und Kommissionen folgendes Verfahren:

- Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstandes SEV, hat nur eine Stimme.
- Es wird offen durch Handmehr gewählt. Die Wahl wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Wahlberechtigten dies verlangen.
- Ist das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt.
- Sind gleich viele Kandidierende vorgeschlagen wie Sitze zu vergeben sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.
- Sind mehr Kandidierende vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der Wählenden.

Enthaltungen, ungültige und leere Wahlzettel werden für die Berechnung des Mehres nicht berücksichtigt.

- Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
- Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt; bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- Auf Wahlen kann nicht zurückgekommen werden.